
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

[...]

1.6 Brutto-Liefermanagement

[...]

- b) Verarbeitungsverfahren (Processing Method)

Dem Clearing-Mitglied stehen zwei Verarbeitungsverfahren zur Verfügung:

- Das Clearing-Mitglied erklärt, dass grundsätzlich keine Aufrechnung der aus den Geschäften resultierenden Forderungen im Sinne der Ziffern 1.4 f. erfolgen soll (Brutto-Verfahren). Alle Einzelgeschäfte sind gemäß Ziffer 1.5 zu erfüllen. Im Rahmen des Brutto-Verfahrens kann das Clearing-Mitglied für einzelne Geschäfte bestimmen, dass diese in das Aufrechnungsverfahren gemäß der Ziffern 1.4 f. einbezogen werden sollen.
- Das Clearing-Mitglied erklärt, dass grundsätzlich eine Aufrechnung der aus den Geschäften resultierenden Forderungen im Sinne der Ziffern 1.4 f. erfolgen soll (Netto-Verfahren). Aufrechenbare Forderungen aus Käufen und Verkäufen werden gegenübergestellt (Aufrechnungsblock). Das Clearing-Mitglied kann im Rahmen des Netto-Verfahrens einzelne Geschäfte bestimmen, die nicht in das Aufrechnungsverfahren gemäß der Ziffern 1.4 f. einbezogen werden sollen.

Das Clearing-Mitglied kann bei der Bildung der Aufrechnungsblöcke

festlegen, dass die Forderungen aus Geschäften gemäß Kapitel II und Kapitel V [Abschnitt 1](#) sowie aus Geschäften gemäß Kapitel III und Kapitel IV jeweils miteinander aufgerechnet werden.

[...]

Abschnitt 2 Clearing-Lizenz

2.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

(1) Zur Teilnahme am Clearing der

- a) an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (die „Eurex-Börsen“) abgeschlossenen Geschäfte in Future-Kontrakten und Optionskontrakten gemäß Kapitel II („Eurex-Kontrakte“), einschließlich außerbörslich abgeschlossener Eurex-Kontrakte und solchen außerbörslich abgeschlossener Eurex-Kontrakten, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktspezifikationen von Eurex-Kontrakten abweichen (nachfolgend insgesamt „Eurex-Geschäfte“ genannt);
- b) an der Eurex Bonds GmbH („Eurex Bonds“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren gemäß Kapitel III;
- c) an der Eurex Repo GmbH („Eurex Repo“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren gemäß Kapitel IV;
- d) an der Frankfurter Wertpapierbörse („FWB“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren und Rechten gemäß Kapitel V [Abschnitt 1](#);
- e) an der Frankfurter Wertpapierbörse („FWB“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren und Rechten gemäß Kapitel V Abschnitt 3 („XIM-Geschäfte“);
- fe) an der Irish Stock Exchange („ISE“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren und Rechten gemäß Kapitel VI;
- gf) an der EEX abgeschlossenen Geschäfte in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten gemäß Kapitel VII, einschließlich außerbörslich abgeschlossener EEX-Kontrakte (insgesamt „EEX-Geschäfte“ genannt);
- hg) OTC-Derivategeschäfte gemäß Kapitel VIII;

ist jeweils eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilen kann.

[...]

2.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Eine Clearing-Lizenz setzt für Clearing-Mitglieder ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

- a) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel IV und Kapitel VII sowie in Bezug auf eine Clearing-Lizenz für OTC-Kreditderivategeschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel III, ~~gemäß~~ Kapitel V Abschnitt 1, Kapitel V Abschnitt 3 und ~~/oder gemäß~~ Kapitel VI nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

- b) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel III wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel IV sowie in Bezug auf eine Clearing-Lizenz für OTC-Kreditderivategeschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II, ~~gemäß~~ Kapitel V bis VII nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

- c) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel IV wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II, Kapitel III und Kapitel VII sowie in Bezug auf eine Clearing-Lizenz für OTC-Kreditderivategeschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel V Abschnitt 1, Kapitel V Abschnitt 3 und ~~/oder gemäß~~ Kapitel VI nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

- d) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel V Abschnitt 1 wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel V Abschnitt 3, Kapitel VI sowie in Bezug auf eine Clearing-

Lizenz für OTC-Kreditderivategeschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II, ~~gemäß~~ Kapitel III, ~~gemäß~~ Kapitel IV und ~~/oder gemäß~~ Kapitel VII nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

e) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel V Abschnitt 3 wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel V Abschnitt 1, Kapitel VI sowie in Bezug auf eine Clearing-Lizenz für OTC-Kreditderivategeschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II, Kapitel III, Kapitel IV und Kapitel VII nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

ef) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel VI wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel V Abschnitt 1, Kapitel V Abschnitt 3 sowie in Bezug auf eine Clearing-Lizenz für OTC-Kreditderivategeschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II, Kapitel III, Kapitel IV und ~~/oder~~ Kapitel VII nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

fg) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel VII, wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II und Kapitel IV sowie in Bezug auf eine Clearing-Lizenz für OTC-Kreditderivategeschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

Das für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel III, Kapitel V Abschnitt 1, Kapitel V Abschnitt 3 und ~~/oder gemäß~~ Kapitel VI nachgewiesene Eigenkapital wird nicht angerechnet.

gh) Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing bestimmter OTC-Derivategeschäfte gemäß Kapitel VIII gilt Folgendes:

In Bezug auf eine Clearing-Lizenz für OTC-Kreditderivategeschäfte gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von Geschäften gemäß Kapitel II bis Kapitel VII nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

- (4) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
- a) Nachweis eines Pfanddepots bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalIntersettle AG.
 - b) Nachweis mindestens eines Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository mittels dessen die Abwicklung von girosammelverwahrfähigen Wertpapieren möglich ist sowie Nachweis eines weiteren Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository, mittels dessen die Abwicklung von in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrten Wertpapieren möglich ist. Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag eines Clearing-Mitglieds auf den Nachweis eines weiteren Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto verzichten. Für den Fall, dass die Abwicklung von sowohl girosammelverwahrfähigen als auch in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrten Wertpapieren mittels nur eines Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto sichergestellt ist, wird ein derartiger Nachweis ebenfalls anerkannt.

[...]

- f) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice, der während der für den jeweiligen Markt geltenden Geschäftstage bis 19.00 Uhr MEZ anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar zu sein hat. Ab 19.00 Uhr MEZ und bis zum Ende des für den jeweiligen Markt geltenden Geschäftstages ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter telefonisch erreichbar ist.

[...]

- (6) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 4 lit. b sowie optional zusätzlich die Voraussetzungen gemäß Absatz 4 lit. f insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Das Clearing-Mitglied hat die Einhaltung der Clearing-Bedingungen durch das jeweils eingeschaltete Abwicklungsinstitut sicherzustellen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von einem Clearing-Mitglied auch nach Erteilung der Clearing-Lizenz jederzeit auf dessen Kosten schriftliche Nachweise über die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 und Satz 2 anzufordern.

Die Erlaubnis der Eurex Clearing AG zur Erfüllung der in Absatz 4 lit. b sowie gegebenenfalls zusätzlich der in Absatz 4 lit. f aufgeführten Voraussetzungen des Antragstellers bzw. eines Clearing-Mitgliedes durch ein Unternehmen in der Funktion des Abwicklungsinstitutes gemäß Satz 1 setzt den Abschluss eines von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Standardvertrages zwischen dem Antragsteller bzw. dem betroffenen Clearing-Mitglied, dem Abwicklungsinstitut und der Eurex Clearing AG voraus.

~~Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von einem Abwicklungsinstitut oder dem jeweiligen Clearing-Mitglied zu jeder Zeit und auf Kosten des Abwicklungsinstitutes bzw. des Clearing-Mitgliedes den schriftlichen Nachweis über die Erfüllung dieser vorgenannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz anzufordern oder einen anerkannten Sachverständigen zur Prüfung der Erfüllung dieser Voraussetzungen in den Geschäftsräumen des Abwicklungsinstitutes bzw. des Clearing-Mitgliedes zu beauftragen.~~

- (7) Bedient sich ein Clearing-Mitglied oder ein Abwicklungsinstitut weiterer, im Absatz 4 und 6 nicht benannter Dritter, so hat es die Einhaltung der Clearing-Bedingungen auch durch den Dritten sicherzustellen. ~~Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend. Soll der Dritte in Absatz 4 aufgeführte Tätigkeiten selbstständig wahrnehmen, bedarf es hierzu des Nachweises der Verpflichtung des Dritten gemäß Satz 1 durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Dritten, dem Clearing-Mitglied, der Eurex Clearing AG und, soweit sich das Clearing-Mitglied eines Abwicklungsinstituts bedient, auch mit diesem.~~

[...]

Abschnitt 9

Rechtsbeziehungen zwischen der Eurex Clearing AG, Clearing-Mitgliedern und Link-Clearinghäusern sowie deren Clearing-Mitgliedern

[...]

9.5 Close-Out-Netting

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für (i) alle an der Eurex Deutschland, der Eurex Zürich (zusammen „Eurex“), der Eurex Bonds, der Eurex Repo, der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB), der Irish Stock Exchange (ISE) und der European Energy Exchange (EEX) (die „Märkte“) abgeschlossenen Geschäfte mit Wertpapieren, Rechten (einschließlich solcher im Hinblick auf Emissionsrechte) und Derivaten (einschließlich Futures- und Optionskontrakte) sowie (ii) alle ~~an der Eurex oder an der FWB~~ abgeschlossenen OTC-Transaktionen im Sinne des Kapitels II Abschnitt 4 ~~bzw. des~~ Kapitels V Abschnitt 1 ~~NummerZiffer~~ 1.3 ~~und des Kapitels V Abschnitt 3 Ziffer 3.1.4~~ dieser Clearing-Bedingungen und (iii) alle in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogenen OTC-Derivategeschäfte im Sinne des Kapitels VIII dieser Clearing-Bedingungen. Alle diese zwischen einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abgeschlossenen und auf der Grundlage der vorliegenden Clearing-Bedingungen abgewickelten Geschäfte werden im Zusammenhang mit Kapitel I ~~NummerZiffer~~ 9.5 und 9.6 nachfolgend als „Geschäfte“ bezeichnet. Für Fälle der Inkonsistenz oder des Widerspruchs zwischen den in Kapitel I ~~NummerZiffer~~ 9.5 oder 9.6. enthaltenen Regelungen mit anderen Bestimmungen dieser Clearing-Bedingungen gehen die vorgenannten Bestimmungen vor.
- (2) Die in Kapitel I ~~NummerZiffer~~ 9.5 enthaltenen Bestimmungen finden im Verhältnis zu Link-Clearing Häusern keine Anwendung.

[...]

Kapitel III Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2.
- (2) Der Antragsteller hat – soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von Eurex Bonds-Geschäften gegenüber Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Ziffer 1.6) nutzen möchte – den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme zu erbringen.

~~(3) Für den Fall, dass der seitens der Eurex Clearing AG angebotene Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Ziffer 1.6) durch ein Abwicklungsinstitut im Sinne von Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied wahrgenommen werden soll, ist der von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 zur Verfügung gestellte Standardvertrag abzuschließen. Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.~~

[...]

Kapitel IV Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - (a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG,
 - (b) im Falle einer Teilnahme am Clearing für GC Pooling[®] Repo-Geschäfte, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und der technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac[®] („Xemac[®]“) der Clearstream Banking AG („CBF“) einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung, und zwar:
 - aa) entweder über eine eigene Teilnahmeberechtigung am Sicherheitenverwaltungssystem Xemac oder
 - bb) über eine entsprechende Abwicklungsvereinbarung mit einem anderen Institut, das an dem Sicherheitenverwaltungssystem Xemac teilnahmeberechtigt ist.

~~(c) — (aufgehoben)~~

~~(4) Für den Fall, dass der seitens der Eurex Clearing AG angebotene Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Ziffer 1.6) durch ein Abwicklungsinstitut im Sinne von Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied wahrgenommen werden soll, ist der von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 zur Verfügung gestellte Standardvertrag abzuschließen. Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.~~

KAPITEL V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse¹

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (die „FWB“) abgeschlossenen Geschäften in Wertpapieren und Rechten („FWB-Geschäfte“) durch, sofern die dem jeweiligen FWB-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere oder Rechte von der Eurex Clearing AG und den von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbanken bzw. Custodians oder Central Securities Depositories abgewickelt werden können und die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind.
- (2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der FWB fest, welche FWB-Geschäfte bzw. welche diesen FWB-Geschäfte zugrundeliegenden Wertpapiere und Rechte in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen FWB-Geschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern durch elektronische Rundschreiben sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexchange.com www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.
- (3) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der FWB das Clearing von FWB-Geschäften vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing der an der FWB abgeschlossenen FWB-Geschäfte, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1.1 Teilabschnitt Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

- (1) Zur Teilnahme am Clearing von FWB-Geschäften ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird. Zur Teilnahme am Clearing von FWB-Geschäften im Sinne des Abschnitts 3 („XIM-Geschäfte“) ist eine gesonderte Clearing-Lizenz nach Abschnitt 3 erforderlich, die von der Clearing-Lizenz nach Satz 1 nicht umfasst wird.

¹ Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

- (2) Von der Eurex Clearing AG benannte Zentralbanken können auf Antrag von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und Ziffer 1.1.2 ganz oder teilweise befreit werden.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
- a) Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung an das Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Ziffer 1.6) gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme.
 - b) Nachweis der Berechtigung zur Nutzung der von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, für die Abwicklung angebotene Wertpapierleihe-Fazilität.
- (3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 2 lit. b sowie optional zusätzlich die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 lit. a insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

1.2 Sicherheitsleistung

Bezüglich der Grundlagen der Sicherheitsermittlung und der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gelten die Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt 3.

1.3 Clearing von außerbörslichen Geschäften

Die Eurex Clearing AG führt neben dem Clearing der FWB-Geschäfte auch das Clearing von außerbörslichen Geschäften in Wertpapieren und Rechten nach Kapitel V durch, sofern diese außerbörslichen Geschäfte mittels des elektronischen Handelssystems der FWB oder über ein an der FWB tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen oder Kreditinstitut zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Es gelten insoweit die Bestimmungen des Kapitels I und die des Kapitels V [Abschnitt 1 und Abschnitt 2](#) entsprechend.

Abschnitt 2

Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

2.1 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Für die Abwicklung von FWB-Geschäften gilt Kapitel I Ziffer 1.5 soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von FWB-Geschäften im Sinne von Kapitel V Ziffer 1 Absatz 1.
- (3) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (4) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 bis 3 für girosammelverwahrte Wertpapiere gilt Folgendes:

Alle stückmäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am zweiten Geschäftstag nach dem Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses.

- (5) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 bis 3 für in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrte Wertpapiere und Rechte gilt Folgendes:

Alle Abtretungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am zweiten Geschäftstag nach dem Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses.

2.2 Verzug

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die aus einem FWB-Geschäft gemäß Kapitel V Ziffer 1 geschuldeten Wertpapiere² nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, es sei denn, dass dieser Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

² für verbrieft und girosammelverwahrte Bezugsrechte gilt das Verfahren gemäß Absatz 2

- a) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 5. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert (das „nichterfüllte FWB-Geschäft“), wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere eindecken.
- b) Die Eindeckung kann gemäß Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit. c vorgenommen werden. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 5 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden dann die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 10. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken. Diese Eindeckung erfolgt gemäß Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit. c.

Werden die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 27. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2.SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere gemäß Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit. c einzudecken. Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser weiteren Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, wird dem säumigen Clearing-Mitglied bis zum 30. Geschäftstage nach dem Liefertag Zeit gegeben, die Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

- c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktion gilt Folgendes:
- Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags von 100 %.
- An den Auktionen kann jedes Unternehmen („Verkäufer“) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.
- d) Die Eurex Clearing AG kann vom 30. bis zum 36. Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten Wertpapieren einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing

AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen FWB-Geschäfte ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen FWB-Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- e) Sollte der Vollzug eines Barausgleichs ganz oder teilweise nicht möglich sein, wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere am 37. Geschäftstag nach dem Liefertag eindecken. Die Eindeckung kann gemäß lit. a oder mittels einer Auktion gemäß lit. c vorgenommen werden.
- f) Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, so wird die Eurex Clearing AG vom 40. bis zum 46. Geschäftstag nach dem Liefertag bezüglich des nichterfüllten FWB-Geschäfts einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbeitfreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapieren der gleichen Gattung, die mindestens 30 Geschäftstage nach dem Liefertag nicht geliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing

AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Geschäfte sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen FWB-Geschäfte ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- g) Soweit die Belieferung der Wertpapiere weiterhin ganz oder teilweise offen ist, wird der Eindeckungsversuch gemäß Absatz 1 lit. e durch die Eurex Clearing AG im 10-tägigen Rhythmus wiederholt; der Barausgleich gemäß Absatz lit. f wird durch die Eurex Clearing AG während der ersten 6 Geschäftstage eines Eindeckungsversuches so oft wiederholt, bis das nichterfüllte FWB-Geschäft vollständig erfüllt wurde oder durch einen Barausgleich ausgekehrt werden konnte.
- h) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß lit. d, f und g ist, dass zuvor drei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß lit. c in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind. Für den Fall, dass der Verbindlichkeit des lieferpflichtigen Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 Satz 1 aufrechenbar gegenüberstand und die Eurex Clearing AG aus diesem Grund von einer Eindeckung gemäß Absatz 3 oder mittels einer Auktion gemäß lit. c absah, gilt dieser Umstand als einer von drei Eindeckungsversuchen gemäß Satz 1.
- i) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, bei einer die Wertpapiere betreffenden Kapitalmaßnahme die Auktion um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben oder bei einem wichtigen Grund einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen.
- j) Für den Fall, dass für Wertpapiere, die gemäß Kapitel V Ziffer 1 Absatz 1 in das Clearing einbezogen sind oder aus von in das Clearing einbezogenen Wertpapieren im Zuge einer durchgeführten Kapitalmaßnahme resultieren, nur ein befristeter Zeitraum existiert, in welchem mit diesen Wertpapieren verbundene oder aus ihnen resultierende Ansprüche geltend gemacht werden können und diese Wertpapiere nicht bis zum Ende dieses Zeitraums an die Eurex Clearing AG geliefert worden sind, legt die Eurex Clearing AG dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes ihren Anspruch auf Belieferung dieser Wertpapiere in entsprechender Anwendung der Vorschriften gemäß Absatz 2 offen.

(2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die aus einem FWB-Geschäft gemäß Kapitel V Ziffer 1 geschuldeten Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Teilrechte und Bezugsrechte) nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, wird die Eurex Clearing AG die folgenden Maßnahmen nach dem 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository des letzten Tages der Umtauschfrist im Falle von Teilrechten und nach dem 2. SDS bzw. dem korrespondierenden Abwicklungslaufes einer anerkannten Abwicklungsinstitution, Custodian oder Central Securities Depository des letzten Tages der Bezugsfrist im Falle von Bezugsrechten durchführen:

- a) Die Eurex Clearing AG legt ihren Anspruch auf Übertragung der nicht fristgerecht gelieferten Rechte seitens des säumigen Clearing-Mitglieds dem von der Eurex Clearing AG ihrerseits aufgrund dieses Verzugs nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes zum Zwecke des Abschlusses einer befreienden Schuldübernahme (befreiende Schuldübernahme gemäß § 414 Bürgerliches Gesetzbuch) mit dem säumigen Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß lit. b in dem Umfang offen, als die Anzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds an die Eurex Clearing AG zu liefernden Rechte der Anzahl der seitens der Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu übertragenden Rechte entspricht.
- b) Eine wirksame befreiende Schuldübernahme zugunsten der Eurex Clearing AG gemäß lit. a liegt nur dann vor, wenn die beiden betreffenden Clearing-Mitglieder sich über eine bestimmte Anzahl von Rechten, welche seitens des säumigen Clearing-Mitglieds anstatt der Eurex Clearing AG an das zu beliefernde Clearing-Mitglied geliefert werden sollen, geeinigt haben und die von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellte standardisierte Vereinbarung (nachfolgend die „Standardvereinbarung“ genannt) von beiden Clearing-Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnet und der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist („Schuldübernahme“).

Sobald der Eurex Clearing AG die unterzeichnete Standardvereinbarung vorliegt, erlischt die Verpflichtung der Eurex Clearing AG gegenüber dem von ihr zu beliefernden Clearing-Mitglied auf Belieferung der geschuldeten Rechte und alle mit dieser Verpflichtung zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundärpflichten mit sofortiger schuldbefreiender Wirkung in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu übertragenden Rechte.

Die Eurex Clearing AG ermächtigt für den Abschluss einer solchen Standardvereinbarung hiermit das zu beliefernde Clearing-Mitglied gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied in ihrem Namen, auf den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Belieferung der Rechte in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu liefernden Rechte sowie alle mit diesem Anspruch zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit schuldbefreiender Wirkung zu verzichten. Ziffer 2.2 Absatz 8 findet keine Anwendung.

- c) Die Eurex Clearing AG setzt beiden Clearing-Mitgliedern eine Frist von maximal 10 Geschäftstagen, innerhalb derer die Standardvereinbarung rechtsverbindlich durch diese unterzeichnet werden kann. In diesem Fall haben die beiden Clearing-Mitglieder die Eurex Clearing AG bis spätestens 10.00 Uhr MEZ des auf den letzten Tag der seitens der Eurex Clearing AG gesetzten Frist folgenden Geschäftstages über den Abschluss einer Schuldübernahme zu informieren (Ausschlussfrist), indem sie die rechtsverbindlich unterzeichnete Standardvereinbarung bei der Eurex Clearing AG vorlegen.
- d) Für den Fall, dass ~~das säumige oder das zu beliefernde Clearing-Mitglied einer Offenlegung gemäß lit. a nicht zustimmt oder dass~~ eine rechtsverbindlich unterzeichnete Standardvereinbarung der betreffenden Clearing-Mitglieder nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß lit. c Satz 2 der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist, legt die Eurex Clearing AG einen Barausgleich gemäß lit. e bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Rechte mit der Rechtsfolge fest, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nichterfüllten FWB-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Rechten in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus dem nichterfüllten FWB-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Rechte entspricht. Ziffer 2.2 Absatz 8 findet keine Anwendung.

- e) Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gemäß lit. d zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem rechnerischen Wert des Rechts zum Zeitpunkt des Barausgleichs zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis in den betroffenen FWB-Geschäften bzw. Lieferungen ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte Preis wird mit der jeweiligen Anzahl der nicht fristgerecht an die Eurex Clearing AG gelieferten Rechte multipliziert und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche FWB-Geschäfte gemäß lit. d Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

- (3) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung, einen Barausgleich oder eine Offenlegung für nicht gelieferte Wertpapiere und Rechte und für die aus ihnen resultierenden Wertpapiere und Rechte nach pflichtgemäßem Ermessen oder gemäß Absatz 1 und Absatz 2 vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr

zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine ~~Eindeckung mit den nicht gelieferten Wertpapieren bzw. mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden nicht gelieferten Rechten~~ Durchführung der genannten Maßnahmen für erforderlich hält.

- (4) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 gegen sich gelten lassen.

Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 eine Eindeckung mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen die aus dem ursprünglichen FWB-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung.

- (5) Die Eurex Clearing AG kann von den in Absatz 1 und 2 genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß Absatz 1 oder 2 durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden und zu beachtenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.
- (6) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1, 2 und 3 entstanden sind, hat das sich in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Unter anderem erhebt die Eurex Clearing AG von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz 1 durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10% des Wertes der gemäß Absatz 1 Satz 1 geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 250,00 bzw. US-\$ 350,00 bzw. CHF 375,00 bzw. AUD 500,00 bzw. CAD 400,00 bzw. GBP 225,00 bzw. JPY 30.000 bzw. SEK 2.750,00 und maximal EUR 5.000,00 bzw. US-\$ 7.000,00 bzw. CHF 7.500,00 bzw. AUD 10.000,00 bzw. CAD 8.000,00 bzw. GBP 4.500,00 bzw. JPY 600.000 bzw. SEK 55.000,00. Für die Umrechnung der Entgelte in die Rechnungswährung gilt Ziffer 12 Absatz 4 des Preisverzeichnisses entsprechend. Die Geltendmachung von Schäden nach Kapitel I Ziffer 7.1 Abs. 4 Satz 1 wird durch die Regelungen dieses Absatzes nicht ausgeschlossen.
- (7) Hat ein Clearing Mitglied kein Brutto-Liefermanagement Service mit der Eurex Clearing AG vereinbart und kommt dieses Clearing Mitglied mit der Lieferung von Wertpapieren in Verzug, berechnet die Eurex Clearing AG neben den in dieser Vorschrift genannten Verpflichtungen ein zusätzliches Verzugsentgelt. Dieses beträgt 0,01 % des ursprünglichen Gegenwertes der zu liefernden Wertpapiere für jeden Tag des Verzugs (Verzugstag). Ein Verzugstag ist jeder auf den Fälligkeitstag der Lieferung folgende Geschäftstag, soweit an diesem die Wertpapiere nicht spätestens innerhalb des zweiten Same Day Settlement-Buchungslaufs der Clearstream Banking Frankfurt AG geliefert werden.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Forderungen aus Geschäften, die über das elektronische Handelssystem an der FWB oder außerbörslich über dieses elektronische Handelssystem abgeschlossen wurden.

2.3 Kapitalmaßnahmen

- (1) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Geschäfte beziehen, Kapitalmaßnahmen gemäß Absatz 2 durchgeführt werden, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearing solcher Geschäfte im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen auf Einzelgeschäftsbasis wie nachfolgend geregelt abwickeln. Die Valuta der erforderlichen Belastungen und Gutschriften auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder, wird anhand der von der Clearstream Banking AG, Frankfurt/M. festgelegten und veröffentlichten Stichtagen ermittelt. Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen insbesondere in Absatz 2 sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.
- (2) Art der Kapitalmaßnahmen:
- a) Dividenden- und Bonuszahlungen
- Fallen Dividenden, Bonuszahlungen oder sonstige Barausschüttungen an, werden diese von der Eurex Clearing AG bei Fälligkeit vom Verkäufer der Aktien eingezogen und an den Käufer der Aktien übertragen. Die Verbuchung dieser Zahlungen erfolgt über die RTGS-Konten, die euroSIC-Konten oder die entsprechenden Fremdwährungskonten. Alle Zahlungen haben unter Einhaltung der jeweils gültigen Steuergesetze zu erfolgen.
- b) Gewährung zusätzlicher Rechte
- Werden auf Aktien Bezugsrechte oder vergleichbare Rechte gewährt, ist das aufgrund noch nicht erfüllter FWB-Geschäfte lieferpflichtige Clearing-Mitglied verpflichtet, diese Rechte in Abhängigkeit von dem von der Clearstream Banking AG festgelegten Stichtag an die Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, diese Rechtsübertragung im Namen des betroffenen Clearing-Mitgliedes zu veranlassen. Sodann wird die Eurex Clearing AG dem aufgrund noch nicht erfüllter FWB-Geschäfte jeweils berechtigten Clearing-Mitgliedes die ihr übertragenen Rechte an dem vorgenannten Stichtag gutschreiben. Dies gilt für Teilrechte entsprechend.
- c) Umtauschangebote
- Wird Aktionären der Umtausch von Altaktien in neue Aktien, Aktien einer anderen Aktiengesellschaft, andere Wertpapiere und / oder ein Barausgleich angeboten, wird die Eurex Clearing AG bezüglich der von Clearing-Mitgliedern ihr gegenüber noch nicht erfüllten FWB-Geschäfte ihrerseits an die von der Eurex Clearing AG zu beliefernden Clearing-Mitglieder die entsprechenden Altaktien einschließlich der am Erfüllungstag noch bestehenden Wahlrechte übertragen.
- d) Sonstige Kapitalmaßnahmen
- Wird eine Kapitalmaßnahme durchgeführt, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht geregelt wird, haben lieferpflichtige Clearing-Mitglieder die Übertragung der hiervon betroffenen Wertpapiere bzw. Rechte nach der von der Eurex Clearing AG entsprechend dem Regelungsgehalt dieser Bestimmungen vorgegebenen Weisung vorzunehmen. Die Eurex Clearing AG wird ihrerseits die von ihr zu liefernden und von einer solchen Kapitalmaßnahme betroffenen Wertpapiere bzw. Rechte an die

zu beliefernden Clearing-Mitglieder entsprechend übertragen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Geldzahlungen, die aufgrund von in den vorstehenden Bestimmungen nicht geregelten Kapitalmaßnahmen durch Clearing-Mitglieder zu leisten sind.

(3) Stornierung von FWB-Geschäften

Wird ein FWB-Geschäft nach Handelsabschluss gemäß §§ 12, 12a oder 40 der Bedingungen für Geschäfte an der FWB storniert, werden die aufgrund der Durchführung von Kapitalmaßnahmen auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder bereits vorgenommenen Belastungen bzw. Gutschriften mit der entsprechenden Valuta dieser Buchung ebenfalls storniert.

(4) Korrekturen von Kapitalmaßnahmen

Für den Fall, dass die Clearstream Banking AG bezüglich noch nicht erfüllter oder erfüllter FWB-Geschäfte Korrekturen der von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz 2 bereits durchgeführten Kapitalmaßnahmen oder entsprechende Kapitalmaßnahmen, die durchgeführt hätten werden sollen (z. B. Storni, Berichtigungen etc.) vornimmt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, entsprechende Korrekturen der von ihr gemäß Absatz 2 vorgenommenen Kapitalmaßnahmen vorzunehmen bzw. etwaige nicht durchgeführte Kapitalmaßnahmen nachträglich auszuführen.

Die Eurex Clearing AG behält sich für den Fall, dass bezüglich noch nicht erfüllter bzw. erfüllter FWB-Geschäfte Kapitalmaßnahmen nicht ausgeführt und anschließend von der Clearstream Banking AG korrigiert oder durchgeführt wurden, vor, anstatt der nachträglichen Ausführung dieser Kapitalmaßnahme dem anspruchsberechtigten Clearing-Mitglied ihre Ansprüche gegenüber anderen Clearing-Mitgliedern aus entsprechenden inhaltsgleichen Geschäften mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.

(5) Wechsel der Verwahrart bei Wertpapieren und Nebenrechten

Für den Fall, dass aufgrund einer Kapitalmaßnahme eines Emittenten girosammelverwahrte Wertpapiere oder Nebenrechte in Wertpapierrechnung oder auf eine andere Art verwahrt werden müssen (nachfolgend „Wechsel der Verwahrart“ genannt), ist die Eurex Clearing AG nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung der Interessen des betreffenden Clearing-Mitgliedes berechtigt, die von ihr zu erfüllenden Geschäfte mittels solcher Wertpapiere oder Nebenrechte zu bewirken, die einem Wechsel der Verwahrart unterlagen.

Die Eurex Clearing AG ist zudem berechtigt, dass für den Fall von nicht vollständig durchführbaren Lieferverpflichtungen bei Aktien, Teilrechten und Nebenrechten die entsprechenden Lieferverpflichtungen an dem auf den 1. Geschäftstag nach Entstehen dieser Lieferverpflichtung folgenden Geschäftstag bei der Clearstream Banking AG nach entsprechender Anweisung durch die Eurex Clearing AG zur Abwicklung gebracht werden. Ziffer 2.2 Absatz 1 ~~lit. b bis lit. i~~ und Absatz 2 finden keine Anwendung.

2.4 Tägliche Bewertung

- (1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung von Wertpapieren und Rechten werden Gewinne und Verluste an dem betreffenden Geschäftstag ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Für alle noch nicht erfüllten Lieferungen berechnet sich der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG festgelegt.

2.5 Verrechnungsvereinbarung

Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied zusätzlich zu der in Kapitel I Ziffer 1.4 geregelten Aufrechnung eine taggleiche Verrechnung von Forderungen aus Geschäften nach Kapitel V vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung auf Grundlage der zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing Mitgliedern im Folgenden vereinbarten Bestimmungen.

Taggleiche Verrechnung bedeutet dabei, dass Forderungen aus Geschäften eines Handelstages am Handelstag verrechnet werden.

Das Clearing-Mitglied kann weiterhin durch Erklärung gegenüber der Eurex Clearing AG festlegen, ob es für die Steuerung der Erfüllung der aus dem Verrechnungsverfahren entstandenen Forderungen die Funktionen des Bruttoliefermanagements nach Kapitel I Ziffer 1.6 nutzt. Im Fall einer Nutzung des Bruttoliefermanagements erstreckt sich die in Kapitel I Ziffer 1.6 Absatz 2 beschriebene Leistung der Eurex Clearing AG auf die aus der Verrechnung resultierenden Forderungen. Diese Erklärung muss in der von der Eurex Clearing AG vorgeschriebenen Form und Frist erfolgen.

2.5.1 Einbezogene Forderungen

In die taggleiche Verrechnung nach Ziffer 2.5 werden sämtliche an dem betreffenden Handelstag entstandenen Forderungen einbezogen, die aus den im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften nach Kapitel V resultieren. Voraussetzung dabei ist, dass die Forderungen verrechenbar sind.

Eine Forderung ist verrechenbar, wenn das die Forderung begründende Geschäft von dem jeweiligen Clearing-Mitglied zur Verrechnung bestimmt wurde. Die Bestimmung der Geschäfte erfolgt nach Ziffer 2.5.2 durch die Clearing-Mitglieder mit Festlegung der Verrechnungseinheiten. Die vorgenannte Erklärung muss in der von der Eurex Clearing AG vorgeschriebenen Form und Frist erfolgen.

2.5.2 Verrechnungseinheiten

Die aus den zur Verrechnung bestimmten Geschäften resultierenden Forderungen, werden zu Verrechnungseinheiten zusammengefasst innerhalb derer die Verrechnung durchgeführt wird.

Eine Verrechnungseinheit wird aus den Geschäften über jeweils eine Wertpapiergattung gebildet. Eine Verrechnungseinheit ist durch die folgenden Merkmale eines Geschäfts bestimmt:

- beteiligter Handelsteilnehmer und
- nach Kapitel I Ziffer 4.1 zugewiesenes Konto und
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

2.5.3 Verrechnungsverfahren

Innerhalb der gewählten Verrechnungseinheiten werden die auf eine Übereignung einer Wertpapiergattung gerichteten Forderungen weitestgehend miteinander verrechnet. Gleichzeitig findet eine Verrechnung der im Austauschverhältnis mit den Forderungen auf Übereignung stehenden Geldforderungen statt.

Die nicht verrechenbaren Teile der vorgenannten Forderungen werden zu je einer Gesamtforderung auf Übereignung und einer Geldforderung zusammengefasst. Diese Forderungen sind gemäß Ziffer 2.1 zu erfüllen.

Ergibt sich aus der vorbeschriebenen Verrechnung innerhalb einer Verrechnungseinheit, dass

- für eine Vertragspartei eine Forderung auf Übereignung und eine Geldforderung bestehen würde, oder
- die Forderungen auf Übereignung beider Parteien vollständig verrechenbar wären, oder
- die Geldforderungen beider Parteien vollständig verrechenbar wären,

so werden die Forderungen innerhalb einer Verrechnungseinheit nicht verrechnet. In diesem Fall findet ausschließlich eine Zusammenfassung der Forderungen statt. Daraus resultieren je eine Übereignungsforderung und je eine Geldforderung der Eurex Clearing AG und des Clearing Mitglieds. Diese Forderungen sind gemäß Ziffer 2.1 zu erfüllen.

Nach Abschluss der Verrechnung informiert die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied über die verrechneten Forderungen und das Ergebnis der Verrechnung.

2.5.4 Verrechnungszeitpunkt

Die Verrechnung erfolgt grundsätzlich an jedem Geschäftstag mit der Tagesendverarbeitung im System der Eurex Clearing AG.

2.5.5 Verrechnungswirkung

Mit Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten Forderungen im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied erfüllt.

Abschnitt 3

Geschäfte bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (Geschäfte aus dem Xetra International Market, „XIM-Geschäfte“)

Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing aller FWB-Geschäfte bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt im Sinne der §§ 169 f ff. Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse („XIM-Geschäfte“) durch. Die folgenden Teilabschnitte enthalten besondere Bestimmungen für die Abwicklung bzw. das Clearing dieser Geschäfte.

3.1 Teilabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Anwendbare Regelungen

- (1) Für das Clearing von XIM-Geschäften gelten die Bestimmungen aus Abschnitt 1 und 2, soweit Abschnitt 3 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) Kapitel I Ziffer 1.6 (Brutto-Liefermanagement) findet für XIM-Geschäfte keine Anwendung.

3.1.2 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing von XIM-Geschäften ist eine Clearing-Lizenz erforderlich („XIM-Clearing-Lizenz“), die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird.

3.1.3 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der XIM-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen findet Ziffer 1.1.2 mit Ausnahme von Absatz 2 lit. b Anwendung.
- (2) Der Antragsteller hat zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz nachzuweisen, dass die Abwicklung der XIM-Geschäfte in mindestens einem der betroffenen Heimatmärkte Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande und Spanien sichergestellt ist.
- (3) Zur Erlangung der XIM-Clearing-Lizenz ist die Erteilung von Vollmachten gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 4 lit. h nicht erforderlich.

3.1.4 Clearing von außerbörslichen Geschäften

Die Eurex Clearing AG führt neben dem Clearing der an der FWB abgeschlossenen XIM-Geschäfte auch das Clearing von außerbörslichen Geschäften in Wertpapieren und Rechten im Sinne der §§ 169 f ff. Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse durch, sofern diese außerbörslichen Geschäfte mittels des elektronischen Handelssystems der FWB zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Es gelten insoweit die Bestimmungen des

Kapitels I und die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend.

3.2 Abwicklung von XIM-Geschäften

3.2.1 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen. Abweichend von Kapitel I Ziffer 1.5 Absatz 7 gilt, dass Lieferinstruktionen der Clearing-Mitglieder durch diese zu erteilen sind. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Lieferinstruktionen selbst oder durch das beauftragte Abwicklungsinstitut (Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6) zu erteilen. Hierbei sind die für die Erteilung von Lieferinstruktionen in dem jeweiligen Heimatmarkt geltenden Fristen zu beachten. Die Lieferinstruktionen sind jedoch spätestens an dem Geschäftstag zu erteilen, der dem geltenden Liefertermin vorangeht.
- (2) Die Regelungen der Ziffer 2.1 Absatz 4 und 5 gelten mit der Maßgabe, dass der Liefertermin sowie der Zahlungstermin jeweils der dritte Geschäftstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses ist.
- (3) Zur Erfüllung seiner Lieferpflichten im Sinne des Absatzes 1 ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied bei einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Spanien dazu verpflichtet, termingerecht zur Einhaltung des Liefertermins eine erforderliche Änderung der Registrierung der zu übertragenden Wertpapiere oder Rechte entsprechend den in Spanien geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere des Ley 24/1988 del Mercado de Valores sowie entsprechender Nachfolgevorschriften) und Geschäftsbedingungen (Usancen) zu Gunsten der Eurex Clearing AG zu veranlassen. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Lieferung eine Änderung der Registrierung zu Gunsten des zu beliefernden wirtschaftlichen Eigentümers („final beneficial owner“) zu veranlassen.

3.2.2 Verzug

Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft geschuldeten Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug, so gelten abweichend von Ziffer 2.2 die nachfolgenden Bestimmungen.

3.2.2.1 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Belgien, Frankreich oder der Niederlande

- (1) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied aus einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Belgien, Frankreich oder der Niederlande zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 7. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des letzten Abwicklungslaufs des von der Geschäftsführung der FWB im Sinne des § 169 f Absatz 1 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse jeweils festgelegten Zentralverwahrers an die Eurex Clearing AG geliefert (das „nicht erfüllte XIM-Geschäft“), wird die Eurex Clearing AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt veranlassen und die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion eindecken. Das

lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, seinerseits die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt zu veranlassen. Sobald die Eurex Clearing AG das lieferpflichtige Clearing-Mitglied über die geplante Durchführung einer Auktion informiert hat, ist das Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, die betroffenen Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

- (2) Handelt es sich bei den zu liefernden Wertpapieren um verbriefte Bezugsrechte, so findet das Verfahren nach Absatz 8 Anwendung.
- (3) Eine Auktion im Sinne des Absatzes 1 findet am 8. Geschäftstag nach dem festgelegten Liefertag statt. Die Eurex Clearing AG wird für jede Auktion einen Höchstpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, Gebote anzunehmen. Der Höchstpreis ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 20 %. An den Auktionen kann jedes Unternehmen ("Verkäufer") teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen die aus dem ursprünglichen XIM-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des sich in Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes mit schuldbefreiender Wirkung.
- (4) Die Eurex Clearing AG wird von den Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 3 absehen, wenn der betroffenen Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist in diesem Fall weiter zur Lieferung der geschuldeten Wertpapiere verpflichtet.
- (5) Ist eine Auktion im Sinne des Absatzes 3 ganz oder teilweise erfolglos oder auf Grund Absatz 4 nicht durchgeführt worden, so kann die Eurex Clearing AG ab Beginn des 9. auf den Liefertag folgenden Geschäftstages bezüglich der aus dem nicht erfüllten XIM-Geschäft geschuldeten Wertpapiere einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus diesem nicht erfüllten XIM-Geschäft mit schuldbefreiender Wirkung erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche, Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten Wertpapiere der gleichen Gattung, die von der Eurex Clearing AG nicht termingerecht beliefert wurden, in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere entspricht. In diesem Fall werden die ältesten Lieferverpflichtungen der Eurex Clearing AG zuerst herangezogen.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines

Aufschlags in Höhe von 20 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Geschäfte ermittelt.

Der auf diese Weise ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der aus dem nicht erfüllten XIM-Geschäft geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Wertpapiere multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen XIM-Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleichs an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das oder die anderen Clearing-Mitglieder, welche Geschäfte gemäß Satz 3 und 4 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

Wird ein Barausgleich festgelegt, nachdem eine Auktion im Sinne des Absatzes 3 auf Grund Absatz 4 nicht durchgeführt wurde, wird die Eurex Clearing AG mit der Festlegung des Barausgleiches durch die Eurex Clearing AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt veranlassen. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist dazu verpflichtet, seinerseits die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen im jeweiligen Heimatmarkt zu veranlassen. Sobald die Eurex Clearing AG das lieferpflichtige Clearing-Mitglied über die geplante Festlegung des Barausgleichs informiert hat, ist das Clearing-Mitglied nicht mehr berechtigt, die betroffenen Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

- (6) Die Eurex Clearing AG wird keinen Barausgleich im Sinne des Absatzes 5 festlegen, solange der betroffenen Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht.
- (7) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die Auktion im Sinne des Absatzes 3 im Falle einer Kapitalmaßnahme in Bezug auf die betroffenen Wertpapiere um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einen anderen Geschäftstag für die Durchführung der Auktion zu bestimmen. In diesem Fall verschiebt sich die für den Barausgleich gemäß Absatz 4 geltende Frist entsprechend.
- (8) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied aus einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Belgien, Frankreich oder der Niederlande zu übertragenden Rechte (z.B. Bezugsrechte) oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte (z.B. Teilrechte und Bezugsrechte) nicht fristgerecht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG übertragen, wird die Eurex Clearing AG nach dem letzten Abwicklungslauf des von der Geschäftsführung der FWB jeweils festgelegten Zentralverwahrers (§ 169 f Absatz 1 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse) am letzten Tag vor Ablauf der für die Rechte bestehenden Frist Maßnahmen nach Ziffer 2.2. Absatz 2 durchführen.
- (9) Ist die Eurex Clearing AG der Auffassung, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten auf Grund

außergewöhnlicher Risiken nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder hält die Eurex Clearing AG auf Grund sonstiger wichtiger Gründe eine Auktion, einen Barausgleich oder Maßnahmen nach Absatz 8 für erforderlich, so kann sie diese Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen bereits ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag durchführen.

(10) Die Eurex Clearing AG kann von den in den Absätzen 1 bis 5 und von den in Absatz 8 genannten Fristen abweichen, wenn bei Einhaltung dieser Fristen die gemäß der Absätze 1 bis 5 oder gemäß Absatz 8 durchzuführenden Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder Kosten durchgeführt werden können oder sonstige aus den Wertpapieren oder Rechten resultierenden und zu beachtenden Fristen oder Verpflichtungen dies erfordern.

(11) Die Kosten, die der Eurex Clearing AG durch ihre Maßnahmen nach Ziffer 3.2.2.1 entstanden sind, hat das sich in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Die Eurex Clearing AG erhebt von dem säumigen Clearing-Mitglied für jede in einer Wertpapiergattung gemäß Absatz 3 durchgeführte Auktion ein Entgelt in Höhe von 10 % des Wertes der geschuldeten Wertpapiere, mindestens jedoch EUR 250,00 und höchstens EUR 5.000,00. Die Geltendmachung von Schäden nach Kapitel I Ziffer 7.1 Abs. 4 Satz 1 wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(12) Liefert ein Clearing-Mitglied Wertpapiere an die Eurex Clearing AG, nachdem es zur Lieferung der Wertpapiere gemäß Absatz 1 oder Absatz 5 nicht mehr berechtigt war, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung der Rückübertragung in Höhe von EUR 500,00 an die Eurex Clearing AG zu zahlen. Entsteht der Eurex Clearing AG aus der Lieferung ein darüber hinausgehender Schaden, so ist das Clearing-Mitglied zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für das nicht-säumige Clearing-Mitglied, wenn das Clearing-Mitglied im Verfahren nach Absatz 5 nach Entstehen des Anspruchs auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages eine Übertragung von Wertpapieren durch das Unterlassen der Löschung der im jeweiligen Heimatmarkt erteilten Instruktion veranlasst hat.

3.2.2.2 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Finnland

(1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Finnland geschuldeten Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 3 ergibt sich der Höchstpreis im Sinne dieser Regelung bei XIM-Geschäften mit Abwicklung in Finnland aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 %.

(3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1. Absatz 5 Satz 5 wird die Höhe des durch das säumige

Clearing-Mitglied zu zahlenden Barausgleichs im Sinne dieser Regelung durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 % sowie dem höchsten Verkaufspreis und dem höchsten Kaufpreis der betroffenen XIM-Geschäfte ermittelt.

3.2.2.3 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Italien

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Italien geschuldeten Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 3 wird die Eurex Clearing AG die Auktion im Sinne dieser Vorschrift bezüglich der entsprechenden Anzahl von Wertpapieren am 9. und am 10. Geschäftstag nach dem Liefertag wiederholen, wenn die erforderliche Anzahl von Wertpapieren in der Auktion am 8. Geschäftstag nach dem Liefertag nicht oder nur teilweise eingedeckt wurde.
- (3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 5 kann die Eurex Clearing AG den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 11. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen.

3.2.2.4 XIM-Geschäfte mit Abwicklung in Spanien

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der aus einem XIM-Geschäft mit Abwicklung in Spanien geschuldeten Lieferung von Wertpapieren oder der Übertragung von Rechten in Verzug, so gilt Ziffer 3.2.2.1 entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 1 wird die Eurex Clearing AG die Löschung der entsprechenden Lieferinstruktionen veranlassen und die nicht gelieferten Wertpapiere mittels einer Auktion eindecken, wenn die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere nicht am Liefertag im Rahmen des letzten Abwicklungslaufs des von der Geschäftsführung der FWB im Sinne des § 169 f Absatz 1 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse festgelegten Zentralverwahrers an die Eurex Clearing AG geliefert werden. Im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktionen („matched instructions“) wird die Eurex Clearing AG eine Gegeninstruktion erteilen. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ist im Falle einer nicht am Liefertag erfolgten Lieferung seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der erteilten Lieferinstruktion oder im Falle einer bereits verknüpften Lieferinstruktion die Erteilung einer Gegeninstruktion zu veranlassen.
- (3) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 3 findet die Auktion am 1. Geschäftstag nach dem Liefertag statt. Die im Rahmen der Auktion eingedeckten Wertpapiere liefert die Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied, gegenüber dem die jeweils älteste fällige Lieferverpflichtung der Eurex Clearing AG bezüglich der eingedeckten Wertpapiergattung besteht. Vor der Lieferung der eingedeckten Wertpapiere an dieses Clearing-Mitglied wird

die Eurex Clearing AG die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen veranlassen. Im Falle bereits verknüpfter ursprünglicher Lieferinstruktionen wird die Eurex Clearing AG eine Gegeninstruktion erteilen. Das auf Grund der Auktion zu beliefernde Clearing-Mitglied ist seinerseits dazu verpflichtet, die Löschung der ursprünglich erteilten Lieferinstruktionen oder im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktion die Erteilung entsprechender Gegeninstruktionen zu veranlassen. Zur Gewährleistung der Lieferung der im Rahmen der Auktion eingedeckten Wertpapiere ist das zu beliefernde Clearing-Mitglied zur Erteilung der notwendigen Lieferinstruktion nach Weisung der Eurex Clearing AG verpflichtet. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied ist zudem dazu verpflichtet, eine Änderung der Registrierung der zu liefernden Wertpapiere zu Gunsten des zu beliefernden wirtschaftlichen Eigentümers („final beneficial owner“) zu veranlassen.

- (4) Abweichend von Ziffer 3.2.2.1 Absatz 5 kann die Eurex Clearing den Barausgleich im Sinne dieser Vorschrift ab Beginn des 2. Geschäftstages nach dem Liefertag festlegen. Soweit das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nach Ziffer 3.2.2.1 Absatz 5 zur Löschung der erteilten Lieferinstruktionen verpflichtet ist, erfolgt dies bei XIM-Geschäften mit Abwicklung in Spanien im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktion durch die Erteilung entsprechender Gegeninstruktionen. Die Eurex Clearing AG wird im Falle bereits verknüpfter Lieferinstruktionen ihrerseits entsprechende Gegeninstruktionen erteilen.

3.2.3 Kapitalmaßnahmen

- (1) Beziehen sich noch nicht erfüllte XIM-Geschäfte auf Wertpapiere, hinsichtlich derer eine Kapitalmaßnahme durchgeführt wird, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearings solcher Geschäfte im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen nach den Regeln abwickeln, die hierfür in dem jeweils maßgeblichen Heimatmarkt gelten oder angewendet werden.
- (2) Mangels Regeln im Sinne des Absatzes 1 sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

3.2.4 Verrechnungsvereinbarung

- (1) Abweichend von Ziffer 2.5 findet mit Blick auf Forderungen der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitgliedes aus XIM-Geschäften stets eine taggleiche Verrechnung statt.
- (2) In die taggleiche Verrechnung nach Absatz 1 werden sämtliche an dem betreffenden Handelstag entstandenen Forderungen einbezogen, die aus den im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen XIM-Geschäften und aus Geschäften nach Ziffer 3.1.4 resultieren.
- (3) Auf die Verrechnung nach Absatz 1 finden die Regeln gemäß Ziffer 2.5.2. bis 2.5.5 Anwendung. Ziffer 2.5.3 findet dabei mit der Maßgabe Anwendung, dass die zusammengefassten Forderungen gemäß Ziffer 3.2.1 zu erfüllen sind.

[...]

Anhang:

Standardvereinbarungen

1 Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Clearing Member)

1.1 CM-Clearing-Vereinbarung

[...]

1. Vertragsgegenstand, Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Eurex Clearing AG betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften, die an den in der Anlage genannten Märkten sowie außerhalb dieser Märkte abgeschlossen werden.

Bestandteil dieser Vereinbarung sind die **Clearing-Bedingungen** und das **Preisverzeichnis** der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung. Beide Vertragsbestandteile können über das Internet unter der Adresse www.eurexexchange.com - www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.

[...]

4. Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

- (1) Das CM verpflichtet sich, die AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, im Namen des CM und mit Wirkung für sowie gegen dieses CM gegenüber dem jeweiligen von der AG anerkannten CSD alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgemäßen bzw. zur korrekten Erfüllung seiner gegenüber der AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Geschäften, die von der dem CM erteilen Clearing-Lizenz (siehe Anlage) erfasst werden, erforderlich sind.

[...]

1.2 Anlage zur CM-Clearing-Vereinbarung

[Überschrift=]

Anlage zur Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und [Firma/CM] vom [Datum]

Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:

[...]

Kapitel II: Umfang der Clearing-Lizenz

Die gemäß Kapitel I eingeräumte Clearing-Lizenz bezieht sich auf das Clearing folgender Geschäfte:

[...]

Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften

~~a) Anzuwendende Rechtsvorschriften~~

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt („XIM-Geschäfte“)

a) Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

b) Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Die Erteilung einer Clearing-Lizenz für XIM-Geschäfte setzt nicht die Erteilung einer Vollmacht an die Eurex Clearing AG zur Erteilung von Lieferinstruktionen gemäß Ziffer 4 dieser Vereinbarung voraus.

[...]

2 Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Nicht-Clearing Member / Clearing Member)

2.1 NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

[...]

1. Vertragsgegenstand, Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Eurex Clearing AG betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften, die an den in der Anlage genannten Märkten sowie außerhalb dieser Märkte abgeschlossen werden.

Bestandteil dieser Vereinbarung sind die **Clearing-Bedingungen** und das **Preisverzeichnis** der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung. Beide Vertragsbestandteile können über das Internet unter der Adresse www.eurexexchange.com www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.

[...]

2.2 Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

[Überschrift=]:

Anlage zur NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, [Firma/NCM] und [Firma/CM] vom [Datum]

Ergänzend zu der oben genannten Clearing-Vereinbarung wird Folgendes vereinbart:

[...]

Kapitel II: Von der NCM-CM-Vereinbarung erfasste Geschäfte

[...]

- Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) abgeschlossenen und in das Clearing einbezogenen Geschäften bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt („XIM-Geschäfte“)

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung finden Anwendung.

[...]